

## Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die Bewohner auf dem Wartenberg, 1847 waren es drei Familien, waren von jeher zur Kirche und in die Schule nach Gutmadingen gebannt. Schon 1845 wurde seitens des Geisinger Pfarrers angedacht, die Wartenberger in den Pfarr- und Schulbann Geisingen einzugliedern. Da durch das Ableben des Gutmadinger Pfarrers Winter am 16. Juli 1847 die Pfarrei Gutmadingen vakant war, bot sich für den Geisinger Stadtpfarrer Grausbeck die Gelegenheit, die Gemeinde Wartenberg von der Gutmadinger Pfarrei abzulösen und sie endlich in den Pfarr- und Schulverband Geisingen einzugliedern.

Begründet wurde dieses Ansinnen damit, dass der hohe Wasserstand der Donau den Wartenbergern mehrmals im Jahr den Kirchen- und Schulbesuch nicht nur erschwere, sondern sogar unmöglich mache. Die Familien auf dem Wartenberg hätten schon mehrmals das Ansuchen gemacht, ihre Kinder nach Geisingen in die Schule schicken zu dürfen. Auch die geografische Lage sei nach Geisingen besser. Selbstverständlich müssen dann die von den Wartenbergern zu entrichtenden 3 Malter 2 Sester Veesen nach Geisingen abgegeben werden. Der Gemeinderat von Wartenberg, der Gemeinderat, Bürgerausschuss und weltliche Stiftungsvorstand von Geisingen, sowie der Gemeinderat und Schulvorstands von Gutmadingen wurden um eine Stellungnahme gebeten. Der Antrag des Stadtpfarrers Grausbeck wurde von keiner Seite unterstützt.

Der Antrag wurde vom Amt mit der Begründung abgelehnt, dass der Weg nach Gutmadingen 10 Minuten dauere, der nach Geisingen aber je nach dem bis zu 45 Minuten. Außerdem würde der Wasserstand der Donau den Weg nach Gutmadingen nur selten behindern. Die  $3\frac{1}{2}$  Malter Veesen, die dem Lehrer zu Gutmadingen entfallen, würden diesen schwer treffen. Außerdem habe die Nachforschung ergeben, dass die Schule in Geisingen überfüllt sei. Da die Zuteilung der Schule nach Geisingen nicht ratsam sei, gelte dies auch für die beantragte Einpfarrung. Abgesehen davon würde die zurzeit mit einem Einkommen von nur 900 Gulden zur Bewerbung ausgeschriebene Pfarrei Gutmadingen dadurch, dass ihr das Zusatzeinkommen von der fürstlichen Standesherrschaft für die Betreuung der Wartenberger entzogen würde, an ihrem Gehalt nicht unbedeutend verlieren. Für den Geisinger Pfarrer wäre dieses Zusatzeinkommen nicht von so großer Bedeutung. Und wie schon erwähnt, hätten sie ein gutes Stück weiter zu gehen.

Ab 1839 gab es zwischen der Pfarrei und der Gemeinde einen Konflikt wegen des Gabholzes für die Pfarrei. Bis zum Jahre 1768 erhielt jeder Bürger jährlich kostenlos so viel Brennholz, wie er eben benötigte. Er musste es allerdings selbst fällen, bearbeiten und wegfahren. Danach wurden die Bürger diesbezüglich in 3 Klassen eingeteilt (Bauern, Halbbauern und Tagelöhner). Nach der Klasse wurde das Gabholz berechnet. Die Bauern erhielten 10 Klafter Brennholz, die Halbbauern 5 Klafter und die Tagelöhner 3 Klafter. Ab 1819 waren es 8,  $3\frac{1}{2}$  und  $2\frac{1}{2}$  Klafter. 1835 wurde zudem ein neues Holzmaß eingeführt. Bisher maß das Klafter 7 Schuh und nun nach badischem Maß nur noch 6 Schuh. Der badische Schuh hatte 30 cm. Das Klafter war im Mittelalter ein Längenmaß und betrug im Durchschnitt etwa 1,75 m.

1839 setzten der Gemeinderat und der Bürgerausschuss, das Pfarreigabholz von bisher 15 Klafter plus Reisigwellen auf 10 Klafter plus 300 Reisigwellen fest. In einer Bürgerversammlung stimmten von 55 Bürgern 52 für die 10 Klafter. Pfarrer Winter protestierte dagegen, zumal nach dem neuen Maß aus den bisherigen 15 Klaftern bei gleicher Menge eigentlich  $17\frac{1}{2}$  Klafter geworden wäre. Der von Winter gewünschte Sachverständige, Stadtpfarrer Grausbeck von Geisingen, sprach sogar von großer Undankbarkeit, zumal Pfarrer Winter 49 Jahre lang ein ausgezeichnete Seelsorger gewesen sei. Letztendlich einigte man sich wie in anderen Gemeinden auf 12 Klafter plus 432 Wellen.

Da der Pfarrer verstorben und die Pfarrei vakant war, wurden im Jahre 1847 das Pfarreigabholz und die Wellen öffentlich versteigert. Da der Erlös mit ca. 84 Gulden zu niedrig war, wur-

de die Versteigerung für nichtig erklärt. 6 Tage später fand die Versteigerung erneut statt. Dabei waren auch Auswärtige zugelassen. So ersteigerte z. B. Michael Dörflinger aus Neudingen 300 Reiswellen und der Kuhmetzger Heizmann aus Donaueschingen 6 Klafter Brennholz. Mit dem Erlös von ca. 103 Gulden war man zufrieden. Der jeweilige Preis musste sofort bar bezahlt werden.

Wegen der Vakanz der Pfarrstelle erhielt die Pfarrei das Gabholz 1847 und 1848 nicht, da die Pfarrei von anderen Pfarrern oder Vikaren mitversorgt wurde. Da es der Pfarrei aber zustand, mahnte der großherzogliche Oberkirchenrat dafür ca. 198 Gulden für die 24 Klafter Holz und 864 Reisigwellen an. In diesem Betrag waren auch die in diesen beiden Jahren verweigerten je 6.000 St. Torf und je 1 Los Torfgras beinhaltet. Diese Angelegenheit sei nämlich keine Sache der Pfarrei, sondern des Pfarrdienstes. Statt des geforderten Geldes erhielt die Pfarrei 1851 statt der 12 Klafter 36 Klafter Holz. Die Abfuhr ins Dorf wurde versteigert. Der Übernehmer hatte dafür zu sorgen, dass kein Holz weder im Walde noch auf dem Wege liegen blieb. Den eventuellen Verlust hatte der Übernehmer zu entschädigen. Versteigert wurden auch 2.556 der Pfarrei zugewiesene Reisigwellen. Jeder Bieter musste einen Bürgen als Vollschuldner stellen.

Nach dem Tod von Pfarrer Winter wurde 1848 die Pfarrei von Pfarrer Heizmann von Neudingen mitbetreut. Nach ihm war bis 1851 ein Pfarrer Greiner der Gutmadinger Seelsorger. Er wurde aber abberufen, und für ihn sollte der Vikar Josef Bent aus Meersburg als Pfarrverweser eingesetzt werden. Er bekam aber wegen eines Vorfalles im badischen Oberland den Auftrag, sich unverzüglich nach Bürglen zu begeben. Ein Ersatz sollte in Bälde nach Gutmadingen geschickt werden. Sollte bis Samstag kein anderer Pfarrverweser angekommen sein, wird der Pfarrer Heizmann von Neudingen am Sonntag den Gottesdienst halten. 1851 wurde dann Herr Wehrle Pfarrer in Gutmadingen.

1853 kam es im Erzbistum Freiburg zum offenen Kirchenkonflikt. Der damalige Erzbischof Hermann von Vicari gab deutlich zu verstehen, dass er sich nicht an die bestehenden Gesetze halten werde, wenn sie seinem Verlangen entgegenstehen. Er werde denselben sogar entgegentreten. So besetzte er eigenmächtig Pfarrstellen, obwohl dieses Recht der großherzoglichen Regierung zustand. Er drohte sogar den Mitgliedern des großherzoglichen Oberkirchenrates mit der Exkommunikation.

Im Dezember 1853 erging an die Pfarreien ein Hirtenbrief des Erzbischofs, indem scheinbar Wahrheiten entstellt waren und Schmähungen gegen die Großherzogliche Regierung ausgesprochen wurden, um damit die Bevölkerung des Landes aufzureizen. Die Gemeinden wurden aufgefordert, diesen Hirtenbrief sofort wegzunehmen und alle Verbreiter anzuzeigen. Am 4. Dezember 1853 wurde vom damaligen Pfarrer Wehrle der Hirtenbrief in der Kirche trotzdem verlesen, und er verweigerte die Abgabe. Tags darauf wurde er dem Bezirksamt angezeigt. Daraufhin wurde Bürgermeister Engesser aufgefordert, das Einkommen des Pfarrers kundzutun.

Das Einkommen des Pfarrers Wehrle bestand:

1. Aus der fürstlichen Standesherrschaft von jetzt Zehentkasse für Zins aus 9 500 Gulden Kompetenz Ablösungskapital	475,00 G
2. Aus dem Kirchenfond für gestiftete Jahrtage, Stolgebühren und Zinsen	145,28 G
3. Aus dem Bruderschaftsfond für gestiftete Jahrtage	13,76 G
4. Aus der Zehentkasse Zins vom Zehentablösungs-Capital	175,00 G
5. An Grundzins von mehreren Bürgern zu Gutmadingen und Geisingen im ungefähren Anschlag	80,00 G
6. Derselbe ist im Genuss von circa 24 Jauchert. Äcker und Wiesfeld im Anschlag des ungefähren Reinertrags (1 Jauchert = ca. 36 ar)	<u>100,00 G</u>
Summe	988,44 G

Der Bürgermeister wurde in seiner Eigenschaft als weltlicher Vorsitzender des Stiftungsvorstands angewiesen, von allen Fällen, in welchen sich der katholische Ortsgeistliche eine ihm nicht zustehende Verfügung über das katholische kirchliche Stiftungsvermögen erlaubt oder eine solche versuchen sollte, alsbald Anzeige anher zu erstatten. Sollte begründete Veranlassung bestehen, sei dem Geistlichen die Stiftungskiste abzunehmen und Bericht zu erstatten. Der Stiftungsrechner ist nochmals vor Befolgung unbefugter Zahlungsanweisungen zu warnen und Übertretungsfälle sind anzuzeigen. Pfarrer Wehrle hatte Selbiges aber nie getan.

1854 begann der Erzbischof die Verwendung der katholischen Stiftungsvermögen an sich zu ziehen. Er forderte sogar die Dekane, Ortsgeistlichen und weltlichen Stiftungsräte zum Ungehorsam und zu Handlungen gegen die bestehenden staatlichen Gesetze und Verordnungen auf. Es wird seitens der Staatsregierung verfügt:

- a. Die Bürgermeisterämter jener katholischen Gemeinden, in welchen sich ein Pfarrsitz befindet, haben binnen 24 Stunden anzuzeigen, ob der Ortsgeistliche jene erzbischöfliche Verfügung von der Kanzel verkündet, oder dem Stiftungsvorstande eröffnet hat. Sollte diese Verkündung erst künftig stattfinden, so ist seinerzeit Anzeige davon zu machen.
- b. Es darf der erzbischöflichen Verfügung von Seiten weltlicher Mitglieder des Stiftungsvorstands keinerlei Anerkennung beigelegt werden.
- c. Sollte der Ortsgeistliche die Mitglieder des Stiftungsvorstands entlassen, Wahlen anordnen, neue Mitglieder oder Rechner ernennen und verpflichten, und überhaupt sich dasjenige anmaßen, was nach der Verordnung nur der Staatsbehörde zusteht, so darf solchen Anordnungen keine Folge geleistet werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen b. und c. werden mit einer Gefängnisstrafe bis zu vier Wochen, oder einer entsprechenden Geldstrafe geahndet werden und haben die Bürgermeisterämter von solchen alsbald Anzeige zu erstatten. Diese Verfügung ist sogleich in den Gemeinden zu verkünden und den Stiftungsvorstandsmitgliedern noch besonders zu eröffnen.

In einem Schreiben an die Gemeinden wurde informiert, dass der Erzbischof die ausschließliche Aufsicht über Verwaltung und Verwendung der Ortskirchenvermögen fordert. Das Ortskirchenvermögen wurde seit Jahrhunderten vom Landesherrn verwaltet. Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens oblag der Kirchengemeinde. Wegen verfassungsmäßigen Pflichten konnte dem nicht zugestimmt werden, doch wurde erweiterte Mitwirkung eingeräumt. Damit begnügen sich der Erzbischof nicht. In dem Schreiben heißt es, der Erzbischof benehme sich, als wenn er der Herr im Lande sei.

Im Mai 1854 verlas Wehrle einen weiteren Hirtenbrief des Erzbischofs nach dem Gottesdienst. Am Nachmittag ordnete er eine Stiftungsratsitzung im Pfarrhaus an und las ihm den Hirtenbrief vor. Er forderte die Stiftungsräte und den Rechner auf, durch Unterschrift zu erklären, den erzbischöflichen Anordnungen Folge zu leisten und dem Erzbischof das Kirchenvermögen zu überantworten. Alle verweigerten diese Aufforderung, weil sie nur dem Landesgesetz Folge leisten werden.

**Der Gemeinderat Donaueschingen  
an  
den Gemeinderat zu Gutmadingen**

Donaueschingen, den 18. September 1860

Wir haben in Übereinstimmung mit den bedeutenderen Orten des Landes am 11. d. M. an S.K.H. den Großherzog folgende Adresse eingesendet:

Eure Königliche Hoheit, Durchlauchtigster gnädigster Großherzog!

Durchdrungen von der tiefsten Ehrfurcht und durchglüht von den Gefühlen treuester Liebe und Ergebenheit wagen wir es, Eurer Königlichen Hoheit uns zu nahen, um an den Stufen des Throns für die ebenso weise, als, wie wir hoffen, glückliche Erledigung der kirchlichen Fragen auf dem Wege des Gesetzes den Tribut unseres innigsten Dankes untertänigst niederzulegen.

Als bei Beginne des nun beendigten Landtages die Vorlagen der Gr. Regierung das ganze Land mit schweren Besorgnissen erfüllten, da fassten die Vertreter des Volkes das unbegrenzte Vertrauen, dass Eure Königliche Hoheit den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes die vollste Anerkennung nicht versagen werden, um von dem Lande in der letzten Stunde noch ein Unheil abzuwenden, dessen Größe mit jedem Tage mehr erkannt wurde.

Und wahrlich noch nie hat ein regierender Fürst das Vertrauen seines Volkes in höherem Grade belohnt und gerechtfertigt. Aber auch nie haben fürstliche Worte ein Volk mit größerer Freude und größerem Danke erfüllt, als jene denkwürdige Erklärung, welche E.K.H. nach einem großen und entscheidenden Schritte an Ihr getreues Land gerichtet. Jene königlichen Worte sind nun in Taten übergegangen; unseren Kirchen ist die Freiheit und Selbstständigkeit in einem so unverkennbar großem Maße gewährleistet, dass ihrer wahrhaft zum Heile führenden Wirksamkeit auch nicht entfernt eine Schranke entgegensteht. Nur maßlose und mit dem ganzen Geiste der Zeit im Widerspruch stehende hierarchische Tendenzen konnten behaupten, dass die Verheißungen vom 7ten April nicht in ihrem vollen Umfange in Erfüllung gegangen seien. Aber die Zahl der Vertreter dieser Behauptung mindert sich von Tag zu Tag, und wir glauben uns mit aller Sicherheit der Hoffnung hingeben zu dürfen, dass jene Anfeindung der letzte Akt des unglückseligen Kirchenstreites gewesen, und dass auf den neu entstandenen Gesetzen zum Heile der Kirche sowohl wie des Staates sich ein dauerhafter Frieden aufbauen und seine Segnungen ausbreiten werde über unser glückliches Vaterland.

Mit dem gleichen Dankgeföhle, das wir für unseren geliebten Fürsten wegen der Beendigung unserer kirchlichen Wirren empfinden, begrüßen wir auch die hohen Absichten, mit welchen E.K.H. unaufhörlich bemüht sind, unser deutsches Vaterland mit einem festeren, dem Nationalgeföhle des Volkes mehr entsprechenden Band zu umschlingen und ihm dadurch wieder jene Machtstellung zu geben, welche nicht nur durch die Interessen seiner eigenen Sicherheit unabweislich gefordert, sondern auch durch seine ganze hohe Bildungsstufe begründet ist. Mit unerschütterlichem Vertrauen auf den wahrhaften deutschen hochherzigen Sinn unseres erhabenen Landesfürsten blicken wir der Zukunft voll Hoffnung entgegen und senden dankbar unsere Bitten für das Wohl und das ungetrübte Glück unseres geliebten Herrschers und des ganzen hohen Regentenhauses zum Himmel empor.

Da wir gar nicht zweifeln, dass auch ihr Gemeinderat mit dem Inhalt dieser Adresse einverstanden, und da es im Interesse des Friedens wünschenswert ist, dass durch ähnliche Kundgebungen recht vieler Gemeinden des Landes etwaige Gelüste, den Landesgesetzen Widerstand entgegenzusetzen, beseitiget werden, so laden wir Sie ein, in möglichst kurzer Zeit seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine ähnliche Kundgebung zuzuschicken. Dieselbe könnte der Kürze halber etwa so lauten:

„Euer Königliche Hoheit!  
Durchlauchtigster gnädigster Großherzog.

„Der Gemeinderat zu Donaueschingen hat am 11ten d. M. Euer Königlichen Hoheit in einer untertänigsten Adresse den innigsten Dank für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse auf dem Wege des Gesetzes dargebracht.

Wir erlauben uns, dieser Adresse ihrem ganzen Inhalte nach uns untertänigst anzuschließen, im unerschütterlichen Vertrauen auf die Weisheit, auf die Kraft und das landesväterliche Wohlwollen unseres erhabenen Landesfürsten mit unvergänglicher Liebe und Treue verharrend.

**1857** wurde genehmigt, dass die Reparaturkosten der beiden Seitenaltäre guttatsweise vom Kirchenfond übernommen werden dürfen.

**1886** erhielt das Pfarrhaus einen eigenen Brunnen, da der Gemeindebrunnen zu weit entfernt war und der nahe gelegene Brunnen des Johann Nepomuk und des Philipp Martin zeitweise kein Wasser hatten. Außerdem bestand für das Pfarrhaus kein Recht, an diesem Brunnen Wasser zu entnehmen. Das nötige Wasser könnte von der Wasserleitung zum Gemeindebrunnen entnommen werden, da dieser überflüssiges Wasser führe. Außerdem soll der Brunnen einen Wasserhahn erhalten, sodass er nicht ständig läuft und somit der Wasserleitung kein unnötiges Wasser entzieht.

**1883** begann der Bau der heutigen Kirche, die vermutlich die durch Blitzschlag abgebrannte Kirche ersetzte. 1884 wurde das Bürgermeisteramt Freiburg gebeten, dem Bauunternehmer Bernhard mitzuteilen, dass er binnen 8 Tagen seine Schuld von 200 Mark für das Nutzungsrecht der Steinbrücke in der Gemeinde an die Gemeindekasse zu bezahlen. Ebenso habe er endlich diesbezüglichen Vertrag unterschrieben an die Gemeinde zu schicken. Da er der Bezahlung widersprach, machte die Gemeinde Anzeige beim Amtsgericht. Der Vertrag lautete:

1. Die Gemeinde Gutmadingen gestattet dem Bauunternehmer Bernhard aus den Steinbrüchen am sogenannten Suppenrain und der langen Steig zum hiesigen Kirchenbau die nötigen Steine gewinnen zu dürfen.
2. Bauunternehmer Bernhard hat hierfür für jeden Steinbruch 100 Mark im Ganzen 200 M zu bezahlen, und zwar bis 29. Dezember.
3. Beim Steinbruch am Suppenrain muss der bestehende Feldweg betreffend gestaltet werden, oder aber hat der Bauunternehmer Bernhard für einen Notweg zu sorgen auf Kosten des Letztem.
4. Hat derselbe die Wegunterhaltung auf seine Kosten zu besorgen.
5. Im Steinbruch in der langen Steig sind die forstpolizeilichen Anordnungen zu beachten, und ist der Übernehmer für allen Schaden, welcher durch Ihn selbst oder seine Leute am Walde verursachen, haftbar.
6. Die bestehenden Grenzen der Anlieger sind nach den feldpolizeilichen Paragrafen zu beachten und dürfen in keiner Weise verletzt werden, wofür Bauunternehmer Bernhard haftbar ist. Alle Übertretungsfälle, welche durch ihn oder seine Leute geschehen, werden unter Verantwortlichkeit des Bauunternehmers gerichtlich zum Austrag gebracht, sofern eine gütige Übereinkunft nicht zustande kommt.
7. Wenn der Bauunternehmer am s. g. Suppenrain frische Steine zum Kirchenbau gewinnen will, ist die in § 2 dieses Vertrags genannte Summe mit zweihundert Mark für diesen Steinbruch allein zu bezahlen.
8. Nach beendigtem Bau hat der Übernehmer die Wege wieder in den Zustand zu stellen, wie solche gegenwärtig sind. Vorstehender Vertrag wurde doppelt gefertigt, von beiden Teilen anerkannt, unterschrieben.

Am 16. Januar 1885 schrieb der Bauunternehmer Bernhard an die Gemeinde:

Vor Beginn der Maurerarbeiten dortigen Kirchenbaus wurde mir von Herrn Bürgermeister Johann Engesser ein Steinbruch als der Gemeinde gehörend angewiesen. Wie es sich nun herausstellte, so ist der auf dieser Stelle angelegte Steinbruch dem Landrechte zuwiderlaufend, da das anstoßende, der fürstl. Grundherrschaft von Donaueschingen gehörende Grundstück, so nahe liegt, dass der Betrieb eines Steinbruches auf dieser Stelle völlig gesetzeswidrig ist. Alle diese Umstände waren mir damals völlig fremd, denn sonst würde ich niemals versucht haben, auch nur einen Stein aus dieser Grube zu nehmen. Dagegen muss ich annehmen, dass es der Herr Bürgermeister wusste, wie weit das Gemeindeeigentum reiche, und dass nach Lage der Sache hier keine Steine gebrochen werden können. Als Schadenersatz für das heruntergefallene Terrain und für die gebrochenen Steine verlangt die Fürstl. Fürstenbergische Verwaltung von mir 50 Mark. Nach diesen meiner in Kürze gemachten Darstellungen wird wohl derselbe einsehen, dass die Zahlung dieser 50 Mark nicht auf mein Konto kann, geschrieben werden und ersuche wohlwolllichen Gemeinderat die Angelegenheiten in Bälde begleichen zu wollen.

Letztendlich bezahlte er die Abbauggebühr von 200 M. und bat die Gemeinde ihre Anzeige zurückzunehmen.

Im August 1885 erging an den Geschäftsführer der Baufirma die Beschwerde des Pfarrers Walter, dass ihm die Bauarbeiter das Obst von den beim Bauplatz befindlichen Bäumen entwenden. Nach der Feldpolizeiordnung werden weitere Übertretungsfälle zur Anzeige kommen. Die Missetäter würden mit 10 Mark bestraft.

Durch den Neubau waren die Mittel des Kirchenfonds so geschwächt, dass die Gemeinde für die Kosten der Seitenaltäre aufkommen müsse, zumal der Kirchenfond der Gemeinde Fuhr- und Handlangerdienst im Werte von 10.000 M. abgenommen habe. Es wurde in Vorschlag gebracht, die zu erwartenden Zinsen der Sparkasse dafür zu verwenden, da das Geld ansonsten durch Umlage aufgebracht werden müsste. Eine Verweigerung des Bezirksamtes sei wohl nicht zu erwarten, da es in Bräunlingen die Genehmigung erteilte, ihre Zinsüberschüsse zur Erbauung der Orgel verwenden zu dürfen.

Versteigert wurde 1885 das Anfahren von 4.000 Ziegelsteinen von Unterbaldingen. Je 1.000 Steine führte Wilhelm Münzer für 14 M., Franz Martin für 13 M., Ignaz Engesser für 11,40 M. und Marx Heizmann für 11 M. Die Ziegelsteine mussten innerhalb einer Woche angefahren werden.

Am 15. Oktober 1907 verstarb Pfarrer Josef Walter. Für die vorübergehen verwaiste Pfarrei führte Pfarrer Riegger aus Ippingen die Rechnungsbücher.

Am 14. Februar 1900 wurde der Gemeinderat benachrichtigt, dass Josef Wiedmann zum Kirchensteuererheber in Gutmadingen handgelübliche verpflichtet wurde. Bereits am 3. Dezember 1900 wurde es Ignaz Engesser. Der Steuererheber hatte bei den einzelnen Familien die Kirchensteuer einzuziehen.

1937 mussten das Kirchen- und das Turmdach ausgebessert werden. Ebenso wurde die Kirchentreppe aus Beton hergestellt. Im Pfarrhaus mussten der Gang im Erdgeschoss und ein Zimmer im 2. Stock renoviert werden.

1939 erhielt der Kirchenfond die Genehmigung, in der Kirche eine Heizanlage einzubauen. An der Orgel wurden 2 Prospektpfeifen ersetzt und eine elektrische Windanlage eingebaut. Die beiden Pfeifen mussten im 1. Weltkrieg abgegeben werden.

# Mesnerveesen

1843 beschwerte sich der Lehrer und Mesner Joseph Huber darüber, dass sich einige Neubürger, d. h. einige Bürger, die mit Erreichen des 25. Lebensjahres das Bürgerrecht erhielten und einen eigenen Hausstand führten, den Mesnerveesen verweigerten. Er erhielt damals von der Gemeinde Gehalt als Lehrer und von jedem Bürger eine Abgabe als Mesner. Obwohl der Gemeinderat diese Abgabe beschloss, verweigerten sie diese Neubürger.

23 Bürger waren mit der Abgabe des Mesnerveesens in Rückstand. Zusammen waren es 113 Viertel 3½ Immi (zusammen ca. 128 Zentner) und 4½ Gulden. Auf dem Klagewege wurde Huber diese Abgaben zugeschrieben. Die Gemeinde wurde aufgefordert, die Sache binnen 8 Tagen in Ordnung zu bringen.

Die Gemeinde widersprach dieser Anordnung, denn der Lehrer und Mesner habe festgeschriebene jährliche Einkünfte von 140 Gulden und habe diese ordnungsgemäß teils in Geld und teils in Naturalien erhalten. Will derselbe den fraglichen Veesen von 113 Vrtl 3½ Immi und 4 G 30 Kr Geld von den Neubürgern beziehen, so ist dieser Betrag, mit welchem der Lehrer über sein Normalgehalt käme, den übrigen Bürgern, welche den Mesnerveesen im vollen Maße entrichteten, in Abzug zu bringen. Man bat deshalb das Bezirksamt, man möge den Lehrer Huber mit seiner ungebührlichen Forderung abweisen und in alle Kosten verfallen.

Vom Amt wurden diese Abgaben erneut eingefordert. Alternativ wurde der Gemeinde vorgeschlagen, dass sie in eine fixe Geldabgabe umgewandelt wird und von der Gemeinde förmlich übernommen und gleich anderer Gemeindebedürfnissen künftig von ihr bestritten wird. Das bedeutet, dass die Gemeinde diese Abgabe ablöst. 1845 wurde in einer Bürgerversammlung darüber beraten und abgestimmt, ob jeder neben dem Mesnerveesen und einem Leib Brot oder 1 Immi Mühlfrucht von jedem Bauern bzw. 4 Kr von jedem Nichtbauern von der Gemeinde übernommen werden sollen. Von 59 anwesenden Bürgern (insgesamt 66 Bürger) stimmten 44 für die Ablösung. Die betreffenden Neubürger erklärten sich nachträglich dazu bereit, den fraglichen Mesnerveesen, der ihnen in der Vergangenheit vom Mesner Huber nicht abverlangt wurde, zu entrichten. Sie seien aber nicht in der Lage so viel Veesen sofort abzuliefern, weil die Ernte sehr schlecht sei, und wünschten deshalb per Malter ca. 3 Gulden zu bezahlen.

1851 war Nikolaus Hug der Mesner. Ihm waren 50 G als Gehalt aus dem Kirchenfond versprochen. Huber war als Mesner zurückgetreten, weil er des Separatistenwesens verdächtigt wurde, da seine Frau eine Separatistin war. Da das Mesnergehalt nicht aus Kirchenmitteln bezahlt werden durfte, wurde Lehrer Huber aufgefordert, dem Hug für die Zeit seines Dienstes 72 G zu bezahlen. Das Amt sprach Hug allerdings kein Verdienst zu, da er nicht offiziell in das Amt eingeführt war.

1897 ging es dann noch um die Mesnerwiese. Seit 1795 stand dem Mesnerdienst das Genussrecht dieser Wiese zu. Sie sollte deshalb von der Gemeinde den Mesnerpründen als Eigentum abgetreten werden.

# Unterricht

Im Gemeindearchiv gibt es dazu keine Akten. Im Landesarchiv in Karlsruhe befindet sich aber eine Akte über den Schulhausbau.

Der Unterricht fand bis zum Jahre 1817 in den privaten Räumen des damaligen Lehrers Huber statt. Als er in den Ruhestand versetzt wurde, übergab er sein Anwesen seinem Sohn

Lorenz. Die Schulstube benötigte er selbst als Leibgedingwohnung. Da die Gemeinde keine geeigneten Räumlichkeiten besaß, war sie gezwungen, ein Schulhaus zu bauen. Zur Auswahl standen zwei Bauplätze, ein Acker des damaligen Vogts und ein Garten des Jakob Keller. Man entschied sich für den Garten von Keller, weil er näher an der Kirche war und der Acker des Vogts etwas nass war. Die Kosten für den Erwerb beliefen sich auf 100 Gulden und  $\frac{1}{2}$  Jauchert Gemeindefeld. Da der Garten ein Amtenhausener Erbzinslehen war, musste es allerdings gegen ein anderes Grundstück von dem Erbzinslehen freigemacht werden.

Ein Baumeister Röthele fertigte einen Plan an, der aber vom Kreisarchitekten Lumppp verworfen wurde. Röthele hatte die Stallungen und die Scheune vom eigentlichen Schulhaus getrennt. Lumppp sprach sich für eine Lösung unter einem Dach aus. Wichtig war auch, dass der Schule eine Baumschule angeschlossen wurde.

Die gesamten Baukosten wurden einschließlich des Bauplatzes und mit Einrechnung von Frondiensten auf ca. 2.465 Gulden veranschlagt. Die Landesherrschaft hatte sich an den Kosten mit der Hälfte des jährlichen Zehntertrages in Höhe von ca. 654 Gulden zu beteiligen. Selbstverständlich wurde um diesen Betrag gefeilscht. Beide, die Gemeinde und das Fürstenhaus, hatten je eine andere Zehntberechnung, zumal die Gemeinde zu diesem Zeitpunkt so gut, wie kein Geld hatte (1817 einen Überschuss von 41 Gulden). Ihr wurde dann angetragen, das Bauholz aus dem Wald zu holen ebenso andere Materialien aus der Gemarkung (Steinbrüche), um so die Kosten zu senken. Aus diesem Grund sollten auch die Handwerksarbeiten an den billigsten Anbieter versteigert werden. Die Gemeinde hätte sie aber am liebsten den einheimischen Handwerkern übergeben.

Nun bot sich die Kirche an, aus ihrem Kirchenfond, mit zu der Zeit ca. 16.000 Gulden Vermögen, 2.000 Gulden zum Bau beizutragen. Selbstverständlich musste hohe Genehmigung für diese Geldsumme eingeholt werden, denn der Kirchenfond durfte nicht frei über sein Geld verfügen. Sie bekräftigte auch den Wunsch man möchte dieses Bauwesen der hiesigen Bürgerschaft gänzlich überlassen, und ein Haus nach Bauern Art, das zu allem gebraucht werden kann, anzuordnen. Gutmadingen sei wirklich mit guten Maurer- und Zimmerleuten versehen, und alle Menschen haben einen Verdienst nötig.

Bezüglich der Baukosten wurde auch verhandelt, ob die Schulstube 8, 9, 10 oder gar 11 Schuh hoch werden soll. Festgelegt wurden dann 10 Schuh (entspricht 3 m).

Bei der Versteigerung erhielt der Zimmermeister Segi aus Neudingen den Zuschlag für den reinen Schulhausbau ohne Scheune und Stall für 610 Gulden (ohne Baumaterialien). Er musste allerdings eine Kautions in Höhe von 1.940 Gulden (gesamtes Bauvorhaben) stellen, damit nicht nur die Arbeitslöhne, sondern auch die Baumaterialien gedeckt sind. Sollte der Bau verpfuscht sein, seien auch die Arbeitsmaterialien verloren, und so könnte man den Bau für die Kautions ganz neu herstellen.

Beim Bau war es auch sehr wichtig, die Abtritte so anzubringen, damit der Lehrer von der Schulstube Einblick auf sie hat.

Am 3. Juni 1818 erging ein Schreiben des Pfarrers Winter an den Kreisarchitekten. Es enthält eine Vorstellung des Ortsvorstandes Gutmadingen an ein Großherzoglich Hochlöbliches Kreis Direktorium, worin die Gemeinde um die Erlaubnis bittet, die Höhe ihres neuen Schulzimmers, die nach den diesseits vorgelegten Bauplänen sich auf 10 Fuß beläuft, nur 9 Fuß und die Wohnung des Lehrers, 8 Fuß hoch errichten zu dürfen. Die Gründe sind folgende: Nach dem Bauplan sollte unter das Schulhaus ein Keller von 6 Fuß Tiefe in die Erde und 2 Fuß über der Erde errichtet werden. Als man nun aber den Keller ausgraben wollte, stieß man schon bei 4 Fuß Tiefe auf das horizontale Wasser. Da nun in der Nähe des auf eine Anhöhe gestellte zu werdende Schulhauses der sogenannte Kirchenbach fließt, so muss man natürlich aus dem Keller 1 Fuß höher als sonst nötig wäre fahren. Allein dadurch nun, dass



jetzt der Keller nur 3 Fuß in den Boden kommt, muss derselbe auch noch 3 Fuß über den Boden hervorragen. Das ganze Gebäude ist deshalb auch um 3 Fuß höher als nach dem Plane zu errichten.

Weil nun das Gebäude sehr erhöht zu stehen kommt, so glauben sie, die Zimmer seien bei einer so bedeutenden Anhöhe und Stockhöhe nicht zu erwärmen, oder wenigsten nur durch sehr große Holzmengen, was für die Gemeinde Gutmadingen ein sehr empfindlicher Kostenaufwand sei. Würde man ihnen dagegen gestatten ihr Schulzimmer um einen Fuß niedriger zu machen, so wäre die Schulstube noch hoch genug und würde ihnen viel Holz ersparen, desgleichen mit dem Wohnhaus des Lehrers.

Auch die Gemeinde fühlte sich verpflichtet, wegen des neuen Schulhausbaus sich zu melden, dass bei dem Fundament ausgraben, man sehr bald auf Wasser geriet, und eine Dole angelegt werden musste. Weil aber der nahe fließende Bach, dem nicht auszuweichen war, höher läuft als das Fundament, würde ganz natürlich das Wasser so hineindrücken, wenn man nach der Vorschrift noch zwei Schuh tiefer gegraben hätte. Man musste also nachlassen mit graben, um noch Gefälle zur Dole zu bekommen. Das ganze Gebäude kommt nun höher aus der Erde zu stehen, und weil angewiesener Platz ohnehin auf einer Anhöhe liegt und von allen Seiten frei im Winde steht, so folgt also ganz sicher, dass es bei Winterszeit anwesender Kälte ausgesetzt wird, und beinahe unbeheizbar wird. Wir bitten also gehorsamst und gütigst zu erlauben, jeden Stock nun einen Schuhe und die Kreuzstöcke um einen halben Schuh niedriger machen zu dürfen. Alles wird dennoch gesund und geräumig genug. Auch der Platz für die Abtritte wurde von der Gemeinde anders gesehen.

Die Antwort auf das Ansinnen war kurz und bündig. Ein Schulgebäude soll keine Bauernwohnung werden und ist als solches nach den betreffenden Regeln zu erbauen. Daher kann dieses neue Schulgebäude auch nicht so, wie es die Gemeinde für gut findet, ausgeführt werden. Vorzüglich wäre die Anlegung der Abtritte nach der im Protokoll angegebenen Art auch daher durchaus nicht zulässig, weil selbe so nahe am Schulzimmer und in Berührung mit dem Schulhause selbst, in dem Schulzimmer eine sehr unangenehme Luft bringt, und dem Gang und der Stiege des Schulhauses alles Licht berauben würde. Aber auch, weil der Lehrer die Kinder unmöglich aus dem Schulzimmer beobachten könnte.

Nach einem Bericht des Vogtamts Gutmadingen vom 9. September 1818 ist der Bau vollendet, wovon wir hiermit die gehorsamste Anzeige machen, dass zur Prüfung dieses Bauwesens jemand nun hierher abgeordnet werden wolle, damit die Schule noch diesen Winter in dem neuen Hause anfangen kann.

Das Bezirksamt Hüfingen bestätigte den Bau und erklärte, dass man mit dem Abtritte vom Plan abgegangen werden musste, weil, wenn dieser nach dem Plan hergestellt worden wäre, der Schulstube das Licht genommen und der Lehrer ein ziemliches Stück des Gartens verloren hätte. Im Ganzen sei das Schulhaus so hergestellt, dass jeder unparteiische Bauverständige nicht den mindesten Makel zu entdecken imstande sein würde.

Der Landarchitekt kam aber zu einem ganz anderen Ergebnis. Zum größten Erstaunen baute Segi gegen den anliegenden Plan in der Art, dass solcher nach seinem jetzigen Bestand zum Schulhaus ganz untauglich sei.

1. Die vier Umfangs- oder Stockmauern sind gut errichtet.
2. Das Dach ist nach dem Plan dauerhaft und gut hergestellt.
3. Die Stockhöhe der Schulstube ist statt der nachträglich genehmigten 9 Schuh 6 Zoll nur 8 Schuh 8 Zoll hoch.
4. Die Schulstube selbst sollte von dem übrig äußeren Terrain um 3 Fuß erhöht werden. Nun aber liegt der Boden der Schulstube auf der hinteren Seite des Hauses mit dem äußern Erdreich oder Boden in gleicher Höhe, wodurch die Schulstube sehr feucht und kalt wird. Dieses um so mehr, da auch der Keller unter dem Schulzimmer nur bis zur Hälfte ausgegraben ist.

5. Die Abtritte wurden trotz der wiederholten Verfügungen ganz planwidrig auf die Stelle vor dem Hausausgang und die Stiegen, demnach eigensinnig und eigenmächtig angelegt.
6. Das Gebälk zwischen dem 1. und 2. Stock sollte nach dem Plan so eingelegt werden, dass alle Balken über dem Schulzimmer auf dem Unterzug zu liegen gekommen wären. Nun aber wurde dies Gebälk gerade mit dem Unterzug parallel eingelegt. Der Unterzug selbst wurde weggelassen.

Die zwei Feuerwände der Zimmer b-c und der Küche sollten als ganz steinerne Wände gerade auf dem Unterzug ihr hauptsächlichliche Stütze finden, die ihnen nun fehlt. Ein einziger Balken, der quer unter den Feuerwänden liegt, muss die ganze Last der Feuerwände, des Kamins, des Herds und des Ofens mit 280 Zentner tragen. Unmöglich kann eine solche außerordentliche Last auch mit dem durch den Ortsvorstand angebrachten eisernen Zeugbande getragen werden, ohne dass sich die Feuerwand am Kamine senken und zuletzt in das Schulzimmer herunter stürzen wird.

Jetzt schon hat sich das Ganze gesetzt und die Wände Risse erhalten, welche zuletzt sehr feuergefährliche werden, weil in diesen Rissen das Feuer lange verborgen glimmen kann, bis es das Holz erreicht, ohne dass man es bemerken könnte. Das ganze Gebäude hat durch die Abänderung dieses Gebälks seine Solidität verloren und ist der Feuergefahr preisgegeben.

8. Die Heizung ist planwidrig zu weit in die Schulstube gestellt.
9. Die Fundamentmauern sind nicht tief genug ausgegraben und gemauert.
11. Die Treppen vor dem Hauseingang fehlen noch.
12. Die Treppe in dem Gebäude selbst ist planwidrig errichtet, so auch jene in den Keller.
13. Der Keller ist nicht auf 5 Fuß Tiefe ausgegraben
14. Alle andern hier nicht erwähnte Gegenstände sind gut ausgeführt. Jedem Unbefangenen wird es von selbst einleuchten, dass das Schulgebäude mit solchen wesentlichen Fehlern seinem Zwecke unmöglich entsprechen kann, denn Solidität wurde nicht erreicht.

Wenn dieses Gebäude daher so, wie es jetzt ist, mit seinen Hauptfehlern erbaut ist, als Schulhaus ferner dienen soll, so kann dies nur durch nachfolgende Bauabänderungen und Verbesserungen stattfinden, will man anders die höchsten Orts guttatsweise bewilligte Gelder, die Beiträge des Zehentherren und endlich die Ausgaben der Gemeinde selbst, nicht ganz verschwenden: nämlich wenn

1. Der Keller nach Plan und Überschlag unter dem ganzen Schulzimmer, so wie er jetzt nur zur Hälfte besteht, errichtet wird.
3. Das Terrain um das Schulgebäude auf 2 Seiten und der andern am Schulzimmer muss 2 Schuh tief abgegraben werden, damit der Boden des Schulzimmers höher als der äußere liegt, und somit vor dem Eindringen äußerer Nässe und Feuchtigkeit gesichert wird.
4. Ist das Gebälk zwischen dem 1ten und 2ten Stock ganz auszuheben und planmäßig einzulegen, auch mit dem Unterzug zu unterstützen. Es muss aus 7 Balken bestehen, damit die Solidität des Hauses hergestellt und erhalten wird.
5. Die Stockhöhe des Schulzimmers ist im Licht auf 9 Schuh 6 Zoll zu erhöhen. Jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dadurch der obere Stock nicht um einen Zoll niedriger erhalten wird.
6. Die Abtritte, die jetzt an das Schulhaus angefügt sind, müssen von dem Gebäude entfernt, neben dem gedeckten Gang nach Plan auf die Stelle errichtet werden.
7. Die Wände im oberen Stock sind nach dem Plan einzusetzen.
8. Die Stiegen und die Kellertreppe, damit auch der hintere Ausgang, sind nach dem Plan zu errichten und abzuändern.
9. Das Vorkamin im untern Stock ist nach Plan abzuändern.

Ohne diese Abänderungen ist dieses Schulhaus ein durch alle Teile verdorbenes Gebäude. Der Accordant hat aus dem detaillierten Überschlag wie aus dem Bauplan selbst, genau ersehen können, dass alle hier bezeichnete Abweichungen nicht hätten stattfinden dürfen. Er hat diese wesentliche Fehler dennoch freiwillig gemacht, jedoch aber auch auf Verlangen des dortigen Ortsvorstandes gegen seine Absicht errichtet. Der Ortsvorstand hat sich im Namen der Gemeinde verpflichtet, dass alle Unkosten, die sich durch die Bauabänderungen ergeben dürften, auf Rechnung der Gemeinde bestritten werden sollen.

Wie die Akten unverkennbar darlegen, hat der Ortsvorstand eigenmächtig, unbefugt und willkürlich ohne Anzeige höhern Orts die Ausführung dieses Gebäudes gleich einer Privatsache dirigierte, in sich sogar erfrecht, auf Rechnung der Gemeinde vorschriftswidrige Handlungen zu begehen.

So wären die Punkte No: 1, 2, 9, 10, 11 und 12 durch den Accordanten fertigzustellen, die übrigen wichtigen aber als No: 3, 4, 5, 6, 7, 8 aus obigem Grunde auf Rechnung des Ortsvorstandes selbst abzuändern, weil ohne diese Bauabänderungen das Schulhaus niemals solid sein und seinem Zwecke entsprechen wird, und nur mit jährlich bedeutenden Reparationen zu erhalten sein wird. Hierauf sollte der Staat um so eher bestehen, als man ohnehin bei neuen Einrichtungen mit Vorurteilen jeder Art zu kämpfen hat, und solche Beispiele für künftige Accorde äußerst nachteilig wirken würden. Auch würde man auf solche Art bei Errichtung und Verbesserung öffentlicher Anstalten selbst mit großem Kostenaufwande niemals den beabsichtigten Zweck erreichen und die Willkür hätte freien Spielraum.

Die vom Kreisarchitekten aufgeführten Veränderungen mussten durchgeführt werden.

## Erziehung

Der alte Kindergarten wurde wahrscheinlich 1941 eingerichtet. Seit 1939 gab es einen entsprechenden Schriftverkehr mit Kostenvoranschlag (ca. 7.000 RM), Lageplan und Bauplänen, um den Gemeindegarten zu einem Kindergarten umzubauen. Von 1941 existiert eine Kostenaufstellung zur Errichtung einer Kindertagesstätte. Die neuen Kindergartenräume mussten der NS-Volkswohlfahrt zur Verfügung gestellt werden. Dieses stellte das Personal, wofür die Gemeinde einen Zuschuss von 960 RM zu leisten hatte. Sie durfte auch jederzeit einen Personalwechsel vornehmen. Der Kindergarten entsprach allen Anforderungen, die an einen nationalsozialistischen Kindergarten gestellt werden. Dazu gibt es eine Baubeschreibung. Er war für 50 - 55 Kinder angelegt.

1942 bat die Gemeinde um einen Zuschuss wegen des Umbaus des Dachgeschosses des Kindergartens zu einer Wohnung. Die Kosten können nicht 100%ig getragen werden, da der Neubau eines Rathauses bzw. der Erwerb und Umbau des Münzerschen Anwesens anstehe sowie eine rapide Erhöhung der Kriegssteuer

1946 vermietete das Badische Landesamt für kontrolliertes Vermögen an die Gemeinde 4 Tischchen, 24 Kinderstühle und 2 Bänkchen. Die Gemeinde bekam vom Franziskanerkloster Erlenbad in Obersasbach zwei Ordensschwwestern als Kindergärtnerinnen gegen eine vollständig möblierte, gesunde und in sich abgeschlossene Wohnung samt Licht und Brennmaterial, Haushaltungsgeld, Reisekosten und einer Aufwandsentschädigung von 25 RM, zu bezahlen an das Mutterhaus.

1947 kaufte man Mobiliar für 127 RM. Eine Schwester Theresa Sauer war als Ordensschwester Kindergärtnerin für 13 Mädchen und 15 Buben. Es wurde auch eine Putzfrau eingestellt.